

Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

Allgemeiner Beschrieb

Aufenthalter und Aufenthaltserinnen sind ausländische Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringen.

Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

Quelle:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_b_eu_efta.html, aufgerufen am 12.08.2022

Praxisbeispiele

Timo ist aus Deutschland und hat vor Kurzem eine neue, unbefristete Arbeitsstelle angetreten.

Farida ist aus Bulgarien. Sie hat nach ihrem Studium an einer Hochschule in der Romandie eine befristete Anstellung als Projektmitarbeiterin bei einem Unternehmen gefunden.

Katinka, aus der Slowakei, hat in der Schweiz eine unbefristete Anstellung angetreten. Ihr Mann und ihre Kinder planen nachzureisen. Infolge Familiennachzugs erhalten sie ebenfalls den Ausweis B.

Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)

Allgemeiner Beschrieb

Niedergelassene sind ausländische Personen, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei EU/EFTA-Angehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AIG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürgerinnen und Bürger von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung, falls sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Für die Staatsangehörigen der anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen keine derartigen Vereinbarungen.

Quelle:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_c_eu_efta.html, aufgerufen am 12.08.2022

Praxisbeispiele

Cecilia ist aus Spanien, arbeitet und wohnt seit mehreren Jahren in der Schweiz. Nach fünf Jahren hat sie ihren B-Ausweis in einen C-Ausweis umwandeln lassen.

Quentin stammt aus Malta. Er hat in der Schweiz seinen Partner kennengelernt und beantragt nach 10 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der gleichen Wohngemeinde in der Schweiz den C-Ausweis.

Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (Ci)

Allgemeiner Beschrieb

Die **Aufenthaltsbewilligung Ci mit Erwerbstätigkeit** ist für Familienangehörige von Beamtinnen und Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitarbeitende von ausländischen Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers oder der Hauptinhaberin beschränkt.

Quelle:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_ci_eu_efta.html, aufgerufen am 12.08.2022

Praxisbeispiele

Salvatore arbeitet bei der Botschaft von Lettland. Seine beiden minderjährigen Kinder sind mit ihm in die Schweiz gereist. Alle drei haben eine Aufenthaltsbewilligung Ci mit Erwerbstätigkeit, solange Salvatore bei der Botschaft angestellt ist.

Linnea arbeitet bei der konsularischen Vertretung von Norwegen. Sie und ihr norwegischer Ehepartner sind beide mit der Aufenthaltsbewilligung Ci mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz angemeldet.

Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)

Allgemeiner Beschrieb

Als Grenzgängerin und Grenzgänger werden Staatsangehörige der EU/EFTA bezeichnet, die sich in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Grenzgängerinnen und Grenzgänger kehren in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurück.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten geniessen berufliche und geografische Mobilität. Für sie gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können somit überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr, aber länger als drei Monaten abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung nach der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags. Für eine Anstellungsdauer von weniger als drei Monaten gilt das Online-Meldeverfahren.

Quelle:

https://www.bj.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_g_eu_efta.html,
aufgerufen am 12.08.2022

Praxisbeispiele

Iris wohnt im grenznahen Österreich. Sie arbeitet vorübergehend in der Schweiz in der Firma einer Bekannten. Da ihr Vertrag weniger als ein Jahr dauert, erhält sie die Grenzbewilligung für diese Zeitperiode ausgestellt.

Nahe der Grenze zum Tessin wohnt Andrea in Italien. Er arbeitet für ein Unternehmen am Lago di Lugano. Seine Grenzgängerbewilligung hat er seit vier Jahren.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Allgemeiner Beschrieb

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Online-Meldeverfahren zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Ansprüche aus der Sozialhilfe.

Quelle:

https://www.bj.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_l_eu_efta.html,
aufgerufen am 12.08.2022

Praxisbeispiele

Serlina ist Isländerin. Sie ist in die Schweiz gekommen, um ihre Grossmutter zu pflegen, die sich von einer schweren OP erholt. Sie plant ein halbes Jahr zu bleiben, um auch noch die Schweiz etwas zu erkunden. Sie beantragt darum die Kurzaufenthaltsbewilligung.

Tarrasios ist freiberuflicher Künstler. Er mietet sich ein Atelier in den Schweizer Bergen, um an seinen neuen Kunstwerken zu arbeiten. Er beantragt die Kurzaufenthaltsbewilligung, da er die Sommermonate in den Alpen verbringen möchte.